



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

| | |
|----------|--|
| X | Beschlussvorlage |
| | Mitteilung über Eilentscheidung |
| | Informationsvorlage |

Vorlagennr.: **SEA 19/10 – 09/14**

Gremium: **Stadtentwicklungsausschuss**

federführendes Amt: **Stadtpl. u. Bauaufsichtsamt**

| <u>Stand des Verfahrens:</u> | | | | | |
|------------------------------|-----------------------------------|----------------------|--|------------------------|---------------------|
| Gremium: | Stadtentwicklungsausschuss | | | Sitzungstermin: | 01.06.2010 |
| Beratungsstatus: | x | zur Beschlussfassung | | Öffentlichkeit: | x öffentlich |
| | | zur Vorberatung | | | nichtöffentlich |

| <u>Beschlussfassung:</u> | | | |  Siegel, Unterschrift | | | |
|-------------------------------------|-------------------|-------------------------|-------------------|--|--|----------------------|----------|
| abgestimmt am: | 01.06.2010 | ausgefertigt am: | 14.09.2010 | | | | |
| stimmberechtigte Mitglieder: | | | 11 | | | | |
| davon anwesend: | 7 | Nichtteilnahme: | - | | | | |
| dafür: | 4 | dagegen: | 3 | | | Enthaltungen: | 0 |

Gegenstand der Vorlage:

Zulässigkeit einer Befreiung von Festsetzungen des B-Planes Nr. 58 „Augustusweg“.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss vom 01.06.2010 beschließt:

In Anwendung von § 31 Abs. 2 BauGB wird dem Antrag vom 26.04.2010 auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58, geführt unter dem Aktenzeichen 287-10-23, der Eigentümergemeinschaft Augustusweg 110 stattgegeben.

Verändert werden soll die Platzierung des Parkplatzes und die Errichtung eines Nebengebäudes (35m²) zur Unterbringung von Fahrrädern und Gartengeräten soll ermöglicht werden.

| <u>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</u> | | | | | | | |
|---|--------------|---------------|----------------------------|---------------------|------------------|------------------------------------|-------------|
| <i>Gremium</i> | <i>Datum</i> | <i>ö./nö.</i> | <i>Beratungsempfehlung</i> | | | <i>Änderung Beschlussvorschlag</i> | |
| | | | <i>einstimmig</i> | <i>mehrheitlich</i> | <i>abgelehnt</i> | <i>ja</i> | <i>nein</i> |
| SEA | 18.05.2010 | nö | | | | | |
| SEA | 01.06.2010 | ö | | x | | | x |

Fassung vom: 21.05.2010

Dateiname. B-Plan Nr.58, Befreiung von Festsetzungen, Augustusweg 110

Wolke

rechtliche Grundlagen:

§§ 31 und 33 BauGB sowie § 9 Abs. 3 Nr. 8 der Hauptsatzung

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

| | | | | |
|----------------------------|--------------------------------------|--------------------|--------|----------|
| finanzielle Auswirkungen: | | ja | x | nein |
| <u>Bestätigung:</u> | Mitzeichnung federführendes Amt: | <i>Wendtsche</i> | Datum: | 25.05.10 |
| | Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister: | <i>i.V. Goller</i> | Datum: | 25.5.10 |

i.V. Wendtsche

Wendtsche

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 58 ist in Kraft gesetzt. In diesem Bebauungsplan wurden u.a. private Verkehrsflächen innerhalb der Grundstücke festgesetzt. Es wurde davon ausgegangen, dass zukünftige Stellplätze nach der umfassenden Sanierung der denkmalgeschützten Anlage Augustusweg 110 im Innenhof eingerichtet werden. Im Zuge des Planungs- und Sanierungsfortschritts entwickelte sich die Erkenntnis, dass die Unterbringung des ruhenden Verkehrs günstiger östlich der Hofanlage (Brachfläche ohne Baumbestand) erfolgen sollte. Damit wird die Wohnruhe bestmöglich geschützt.

Zu prüfende Voraussetzungen für eine Befreiung:

1. Es handelt sich vorliegend um ein Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB; das Vorhaben befindet sich in einem Plangebiet nach § 30 BauGB. Insoweit ist eine Prüfung nach § 31 Abs. 2 BauGB anzustellen.

2. Die Grundzüge der Planung werden mit der Befreiung nicht berührt.

Die Sanierung der hofartigen Anlage und damit der Erhalt der denkmalgeschützten Anlage, ein Anliegen des Bebauungsplanes, wird durch die Befreiung nicht beeinträchtigt, sondern befördert, indem die Wohnruhe störender ruhender Verkehr nicht in die Wohnanlage einfahren muss, sondern vor der Toreinfahrt plaziert wird. Ökologisch hochwertige Flächen werden nicht beeinträchtigt, da es sich um ehemalige Brach- und Lagerflächen handelt, die keinen Baumbestand aufweisen.

3. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Die veränderte Platzierung der Flächen für den ruhenden Verkehr ist unter Würdigung der nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Im Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB für eine Befreiung vorliegen.

Entsprechend § 9 Abs. 3 Nr. 8 der Hauptsatzung ist der Stadtentwicklungsausschuss für die Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zuständig.

Dateiname: B-Plan Nr.58, Befreiung von Festsetzungen, Augustusweg 110

Fassung vom: 21.05.2010

